

Verein Mensch-Talent-Arbeit

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Mensch-Talent-Arbeit** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

2. Grundsatz und Orientierung

Der Verein ist in der Vision **«Jeder Mensch arbeitet mit seinem Talent am richtigen Platz»** verwurzelt. Die Entscheidungen und die daraus entstehenden Handlungen orientieren sich an christlichen Werten, in denen die Liebe von Gott unserem Schöpfer und der Dienst am Menschen im Zentrum stehen.

Visionsträger sind: Stephan & Debora Röthlisberger Bosshard, Schwarzhäusern BE

3. Zweck

Der *Verein Mensch-Talent-Arbeit* bezweckt die Förderung von Projekten und Angeboten in denen Menschen, insbesondere Teenager und junge Erwachsene im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren, ihre Interessen, ihre Faszination und ihr Talent / Begabung praktisch (mit den Händen) erleben und eigenständig entdecken können.

Der Verein kann auch andere Vereine und Stiftungen bzw. deren Projekte und Angebote unterstützen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Der Verein kann schweizweit tätig sein.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des *Vereins Mensch-Talent-Arbeit* können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Jedes neue Mitglied muss vor dem Beitritt die Statuten anerkennen.

5. Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder; Alle interessierten natürlichen Personen, sofern sie bereit sind aktiv mitzuarbeiten. Jedes Aktivmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Youth-Mitglieder; Alle interessierten natürlichen Personen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren. Jedes Youth-Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht. Die Youth-Mitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder.

Gründungsmitglieder; Sind alle Personen, die an der Gründungsversammlung anwesend waren. Die Gründungsmitglieder können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jedes Gründungsmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.

Gönner und Sponsoren; Sind alle juristischen Personen; Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den Verein finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nicht-Bezahlung der Jahresbeiträge nach dreimaliger Aufforderung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches durch ein absichtliches Verhalten oder Handeln den Verein verleumdet oder schädigt. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Die Gründungsmitglieder können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder

Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Gönner und Sponsoren werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, jedoch maximal 5 Personen, nämlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, (ev. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin), dem Kassier bzw. der Kassierin, dem Sekretär bzw. der Sekretärin und ein bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er vertritt den *Verein Mensch-Talent-Arbeit* nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen und die Art der Zeichnung festlegen.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch Spenden und Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Firmen und Privatpersonen
- c) durch Erträge aus besonderen Vereinsaktivitäten
- d) durch Erträge aus einem Lokal in dem Getränke, Snacks und weitere Dienstleistungen verkauft werden
- e) durch Vermögenserträge

12. Unterschrift

Der *Verein Mensch-Talent-Arbeit* wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und dem Kassier bzw. die Kassierin mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des *Vereins Mensch-Talent-Arbeit* kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **03. Mai 2018** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident

Stephan Röthlisberger